

Examensrelevante Rechtsprechung – September 2023

Wiss. Hk. und RA Benedikt M. Müller, LL.M. (Oslo)

Zur Beweiswürdigung beim sog. Zeugen vom Hörensagen

BGH, Urt. v. 29.3.2023 – 2 StR 306/22 = NStZ 2023, 287

Der BGH hat die vorliegende, den Angeklagten freisprechende Entscheidung deshalb aufgehoben, weil das Landgericht die Beweiswürdigung nur lückenhaft durchgeführt hat. Es stelle danach einen revisibelen Mangel in der instanzgerichtlichen Beweiswürdigung dar, wenn die Möglichkeit der Bestätigung von Tatvorwürfen durch – als Beweismittel vorhandene – Zeugen vom Hörensagen (pauschal) für „schlechterdings nicht möglich“ gehalten und sie damit nicht bei der gerichtlichen Überzeugungsbildung berücksichtigt würden. Zwar wird insofern betont, dass Zeugen die über die zu beweisende Tatsache aus eigener Wahrnehmung berichten können vorrangig bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen seien (sog. Unmittelbarkeitsgrundsatz, § 250 S. 1 StPO). Allerdings könne und müsse (§ 244 Abs. 2 StPO), sind keine Zeugen vorhanden, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichbar oder ändern sie in der Hauptverhandlung ihr Aussageverhalten, durchaus auf den Zeugen vom Hörensagen zurückgegriffen werden. Dabei sei, weil dieser nicht über eigenes Erleben (bzw. nur über das was er in eigener Wahrnehmung über Umstände “gehört hat”) berichten kann, der geringere Beweiswert seiner Aussage zu berücksichtigen. Der Beweiswürdigung sei er indes zugänglich und seine Aussage könne durchaus zur Grundlage einer Verurteilung gemacht werden.

Zu Verfolgungsfällen im Rahmen des § 252 StGB

BGH, Beschl. v. 14.03.2023 – 4 StR 451/22 = NStZ 2023, 550

Das Tatbestandsmerkmal „auf frischer Tat betroffen“ des § 252 setzt nicht voraus, dass das Nötigungsmittel gegen die Person, die den Täter in dieser Weise „betroffen“ hat, eingesetzt wird. Vielmehr ist entscheidend, dass der Dieb in räumlich und zeitlich engem Zusammenhang mit der Vortat, d.h. in der Nähe zum Tatort und alsbald nach der Tatausführung handelt. Ein derartiger Bezug zur Vortat bestehe nach der vorliegenden Entscheidung auch dann noch, wenn ein Fall der sogenannten Nacheile vorliegt. Hiervon sei auszugehen, wenn der Täter im „unmittelbarem Anschluss an das Betreffen auf frischer Tat verfolgt wird und diese Verfolgung bis zum Einsatz des Nötigungsmittels ohne Zäsur fortgesetzt wird.“ Nicht ausreichend sei daher, wenn zwar zunächst ein Betroffensein am Tatort vorliegt, die sich anschließende Verfolgung aber zwischenzeitlich abgebrochen werden musste und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wurde.

Zur Abgrenzung zwischen Tankbetrug und -diebstahl?

BGH, Beschl. v. 08.11.2022 – 5 StR 318/22 = NStZ-RR 2023, 277

Für die, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstbedienungstankstellen, immergrüne Abgrenzung zwischen (Trick-)Diebstahl und (Sach-)Betrug hat der BGH in vorliegender Entscheidung den Schuldspruch des landgerichtlichen Urteils insoweit korrigiert, als dass er einen Tankbetrug – und keinen Diebstahl – für gegeben hält: Wenn ein Täter von Anfang an beabsichtigt, dass an einer, mit menschlichem Personal besetzten Selbstbedienungstankstelle getankte Benzin an sich zu bringen, ohne den Kaufpreis zu bezahlen läge ein Betrug vor. Wird ein solcher Tankvorgang tatsächlich nicht vom Tankstellenpersonal beobachtet, sei der Täter wegen versuchten Betruges zu verurteilen.